



Kaminfeger Schweiz
Ramoneur Suisse
Spazzacamino Svizzero

Statuten

2017

Kaminfeger Schweiz
Renggerstrasse 44
5000 Aarau
Tel. +41 62 834 76 66
E-Mail: info@kaminfeger.ch
Website: www.kaminfeger.ch

INHALT

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ und ZWECK.....	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
III. ORGANE	4
A. Delegiertenversammlung	4
B. Zentralvorstand (Verwaltung)	6
C. Präsidentenkonferenz	8
D. Geschäftsprüfungskommission	9
E. Revisionsstelle	10
IV. SCHIEDSGERICHT	10
V. FINANZEN	10
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Einfachheitshalber wird im vorliegenden Dokument die männliche Form verwendet.
Die weibliche Form soll dadurch nicht präjudizierend sein.

I. NAME, RECHTSFORM, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz und Zweck

1 Unter dem Namen „Kaminfeger Schweiz“, „Ramoneur Suisse“, „Spazzacamino Svizzero“, besteht der schweizerische Berufsverband der Kaminfegermeister, hiernach „Kaminfeger Schweiz“ genannt, im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Kaminfeger Schweiz ist die Dachorganisation der kantonalen und regionalen Verbände. Mehrere benachbarte Kantone oder geographisch angrenzende Regionen können sich, bei Fehlen eines Kantonalverbandes, in einem Regionalverband vereinen.

2 Der Sitz von Kaminfeger Schweiz ist am Domizil des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

1 Kaminfeger Schweiz vertritt und fördert die technischen, politischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in den Bereichen Heizung, Kaminfegerei, Haustechnik, Komfortlüftung, Umweltschutz und Brandschutz.

2 Kaminfeger Schweiz setzt sich im Interesse seiner Mitglieder ein für die Weiterentwicklung des Berufsstandes und der Arbeitstechniken sowie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

3 Die Mitglieder profitieren von Bildungsdienstleistungen, die der Erhaltung der unternehmerischen und fachlichen Qualität der Branche dienen, bis hin zu den entsprechenden Fachprüfungen.

4 Die Mitglieder profitieren zudem vom Handel mit berufsspezifischen Produkten, von diversen Branchenlösungen, beispielsweise im Versicherungsbereich, und Beratungsdienstleistungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

1 Grundsatz: Aktivmitglied wird, wer in einem Kantonal- oder Regionalverband Aktivmitglied ist.

2 Die verschiedenen Mitgliederkategorien sind im Reglement Mitgliedschaft festgehalten und geregelt.

Art. 4 Rechte und Pflichten

1 Allen Mitgliedern steht das Recht auf die Teilnahme an der Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz zu. Das Stimm- und Wahlrecht steht dagegen nur den von den Kantonal- oder Regionalverbänden delegierten Aktivmitgliedern zu.

2 Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten sowie den Beschlüssen und Reglementen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und des Zentralvorstandes von Kaminfeger Schweiz.

3 Die Delegiertenversammlung beschliesst die Höhe und Zusammensetzung der Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden im Reglement Mitgliedschaft geregelt.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen und bei Körperschaften), Ausschluss oder durch Auflösung von Kaminfeger Schweiz.

2 Ein Austritt aus dem Dachverband erfolgt automatisch aufgrund des Austritts aus dem Kantonal- oder Regionalverband.

3 Mitglieder, die ihren Pflichten (namentlich ihrer Beitragspflicht) trotz Mahnung nicht nachkommen oder trotz schriftlicher Verwarnung durch den Zentralvorstand gegen die Interessen von Kaminfeger Schweiz verstossen, können durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden.

4 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt ohne Einfluss auf die Erfüllung zuvor entstandener Rechte und Pflichten.

Art. 6 Sanktionen

1 Mitglieder, die gegen die Interessen von Kaminfeger Schweiz verstossen, werden vom Zentralvorstand ermahnt.

2 Bewirkt die Ermahnung nichts, erfolgt eine förmliche Verwarnung verbunden mit der Androhung, dass im Wiederholungsfalle der Ausschluss droht.

3 Gleichzeitig, d.h. zusätzlich zur Ermahnung oder Verwarnung, kann der Zentralvorstand bei Verstoß gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz oder des Zentralvorstandes gegen das pflichtverletzende Mitglied eine bzw. im Wiederholungsfalle mehrere Bussen von Fr. 500.00 bis 10'000.00 fällen; die Bussgelder fallen dem Verband zu.

4 Bussenverfügungen können vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen beim Verbandsschiedsgericht angefochten werden (siehe Art. 28 hiernach).

Art. 7 Ansprüche und Verbindlichkeiten

1 Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen von Kaminfeger Schweiz.

2 Demgegenüber bleiben die ehemaligen Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger Kaminfeger Schweiz für die aus der Mitgliedschaft resultierenden Verbindlichkeiten haftbar.

III. ORGANE

Art. 8 Grundsatz

1 Organe von Kaminfeger Schweiz sind die Delegiertenversammlung, der Zentralvorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle sowie die Präsidentenkonferenz.

2 Das offizielle Publikationsorgan ist die Fachzeitschrift von Kaminfeger Schweiz sowie das SHAB (Schweizerisches Handelsamtsblatt).

3 Durch Statutenänderung können weitere Organe geschaffen werden.

A. Delegiertenversammlung

Art. 9 Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz umfasst die Delegierten der Kantonal- oder Regionalverbände.

2 Jeder Kantonal- und Regionalverband hat das Recht, mindestens zwei Delegierte zu entsenden. Umfasst der Kantonal- oder Regionalverband mehr als 10 aktive Mitglieder, kann er auf je 10 weitere aktive Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden, d. h. ab 11 einen zusätzlichen, ab 21 zwei zusätzliche etc.

3 Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht als Delegierte abgeordnet werden.

Art. 10 Einberufung

1 Die Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz findet alljährlich zwischen Mai und Ende Juni statt.

2 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Einladung des Zentralvorstandes statt, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie dann, wenn mindestens drei Kantonal- oder Regionalverbände, die Geschäftsprüfungskommission oder die Revisionsstelle die Einberufung beim Zentralvorstand verlangen. Kommt der Zentralvorstand diesem Verlangen nicht innert längstens 30 Tagen nach, können die betreffenden Kantonal- und Regionalverbände, die Geschäftsprüfungskommission oder die Revisionsstelle, die Versammlung selbst einberufen.

3 Die Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden.

4 Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens Ende Februar an den Zentralvorstand zu richten. Demissionen sind frühzeitig einzureichen. An der Präsidentenkonferenz im Herbst wird über allfällige Demissionen informiert.

5 Über Traktanden, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Sie gehen jedoch – wenn sie von der Versammlung für erheblich erklärt werden – zur Behandlung an den Zentralvorstand.

Art. 11 Vorsitz und Protokoll

1 Den Vorsitz führt der Zentralpräsident von Kaminfeger Schweiz, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Bei Bedarf kann auch ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

2 Über die Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Verbandsmitglied bzw. Vorstandsmitglied von Kaminfeger Schweiz zu sein braucht, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Kantonal- und Regionalverbänden sowie der Geschäftsprüfungskommission von Kaminfeger Schweiz zuzustellen und jeweils an der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen. Bei zeitlicher Dringlichkeit können das Protokoll oder Teile davon den Mitgliedern zugestellt werden unter Eröffnung einer Widerspruchsfrist, mit deren unbenutztem Ablauf das Protokoll bzw. die betreffenden Teile davon als genehmigt gelten.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz sind sämtliche Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten übertragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ von Kaminfeger Schweiz zugewiesen sind.

2 Die Delegiertenversammlung hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Empfehlung der Präsidentenkonferenz von Kaminfeger Schweiz die Aufnahme oder den Ausschluss eines Kantonal- oder Regionalverbandes
- b. Abnahme des Protokolls der vorjährigen Delegiertenversammlung, des Jahresberichtes, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung von Kaminfeger Schweiz
- c. Feststellung des Quorums und Bestimmung des Wahlbüros an der Delegiertenversammlung
- d. Wahl des Zentralpräsidenten von Kaminfeger Schweiz, ggf. des Tagespräsidenten
- e. Festsetzung und Änderung der Statuten
- f. Wahl und Abberufung des Zentralvorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle, der Mitglieder der QS-Kommission sowie allfälliger weiterer durch die Statuten von Kaminfeger Schweiz vorgesehener Organe und deren Mitglieder

- g. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- h. Wahl der Revisionsstelle, allenfalls der Revisoren
- i. Genehmigung von Vision und Leitbild von Kaminfeger Schweiz
- j. Kenntnisnahme von den Berichten der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle
- k. Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets
- l. Genehmigung der durch den Zentralvorstand vorgeschlagenen Jahresbeiträge der Mitglieder von Kaminfeger Schweiz
- m. Decharge-Erteilung an den Zentralvorstand und den für die Jahresrechnung zuständigen Organe
- n. Beschluss über Anträge und Rekurse von Mitgliedern und des Zentralvorstandes gegen andere Verbandsorgane
- o. Ernennung von Ehrenmitgliedern von Kaminfeger Schweiz
- p. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte die ihr vom Zentralvorstand vorgelegt werden
- q. Bestimmung der Kantonal- und Regionalverbände welche die künftigen Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz organisieren (unter Berücksichtigung der Sprachregionen)
- r. Die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz sind unbegrenzt, soweit sie dessen Existenz nicht gefährden. In diesem Fall steht jedem Delegierten ein Rekurs Recht an die zuständige Gerichtsbarkeit zu.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Vertretung

1 Die Delegiertenversammlung ist – vorbehältlich abweichender zwingender Gesetzesvorschriften – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten, beschlussfähig.

2 Die Mitglieder werden durch ihre Delegierten vertreten.

Art. 14 Beschlussfassung

1 Jeder Delegierte hat eine Stimme.

2 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3 Abstimmungen werden in der Regel offen, Wahlen in der Regel geheim durchgeführt. Die Versammlung kann mit 2/3-Mehrheit eine andere Regelung beschliessen.

4 Mitglieder des Zentralvorstandes haben anlässlich der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht, hingegen ein Wahlrecht (Personen).

B. Zentralvorstand (Verwaltung)

Art. 15 Bestellung, Amtsdauer und Konstitution

1 Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz besteht aus dem Zentralpräsidenten, dem Vize-Präsidenten sowie zwei bis fünf weiteren Mitgliedern.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Der Zentralpräsident ist bis zum Rücktritt aus dem Berufsleben (AHV-Pflicht) beliebig wieder wählbar; für die übrigen Mitglieder des Vorstandes ist die Amtsdauer auf 12 Jahre beschränkt.

3 Die offizielle Amtsdauer beginnt grundsätzlich mit der Wahl und endet an der jeweiligen Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz.

4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mit Ausnahme des Zentralpräsidenten der durch die Delegiertenversammlung gewählt wird.

Art. 16 Vorsitz und Protokoll

1 Den Vorsitz führt der Zentralpräsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident von Kaminfeger Schweiz. Bei Bedarf kann auch ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

2 Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, der nicht Vorstandsmitglied von Kaminfeger Schweiz zu sein braucht, zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsprüfungskommission von Kaminfeger Schweiz zuzustellen und jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Bei zeitlicher Dringlichkeit können das Protokoll oder Teile davon den Vorstandsmitgliedern unter Eröffnung einer Widerspruchsfrist zugestellt werden, mit deren unbenutztem Ablauf das Protokoll bzw. die betreffenden Teile davon als genehmigt gelten.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Zentralvorstand ist das oberste geschäftsführende Organ von Kaminfeger Schweiz. Er bestimmt die Geschäftspolitik von Kaminfeger Schweiz im Rahmen des Leitbildes und hat die Oberaufsicht inne.

Zudem wählt der Zentralvorstand die Präsidenten und Vertreter der permanenten Kommissionen von Kaminfeger Schweiz, ausgenommen jener der Geschäftsprüfungskommission sowie des Präsidenten der QS-Kommission.

2 Der Vorstand hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der Geschäfte von Kaminfeger Schweiz, soweit diese nicht delegiert sind (Art. 13, 19 und 23 dieser Statuten)
- b. Oberaufsicht über die delegierten Geschäftsbereiche
- c. Erstellung und regelmässige Aktualisierung von Vision und Leitbild von Kaminfeger Schweiz die von der Delegiertenversammlung genehmigt werden
- d. Festlegung der schweizerischen Strategie von Kaminfeger Schweiz im Rahmen von Vision und Leitbild
- e. Vertretung von Kaminfeger Schweiz gegenüber Dritten (soweit nicht durch die Geschäftsführung erfolgend) sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f. Schaffung, Regelung und Aufhebung von Kommissionen von Kaminfeger Schweiz
- g. Erlass, Änderung und Aufhebung von Pflichtenheften für die delegierten Aufgabenbereiche
- h. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget sowie gegebenenfalls Vorschlag zur Festlegung des Mitglieder-Jahresbeitrages zu Händen der Präsidentenkonferenz von Kaminfeger Schweiz
- i. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz in Zusammenarbeit mit dem zutreffenden Kantonal- oder Regionalverband
- j. Gewährleistung, dass die Statuten der Kantonal- und Regionalverbände nicht gegen die Statuten von Kaminfeger Schweiz verstossen.
- k. Aufnahme von Mitgliedern, sofern der geografisch zuständige oder durch Kaminfeger Schweiz neu vermittelte Kantonal- oder Regionalverband einverstanden ist
- l. Ausschluss von gegen Kaminfeger Schweiz aufwiegelnden Mitgliedern der Kantonal- oder Regionalverbände
- m. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen sowie Bestimmung der entsprechenden Delegationen von Kaminfeger Schweiz

- n. Erstellung und Genehmigung der jeweiligen Pflichtenhefte der ressortverantwortlichen Zentralvorstandsmitglieder, der Fachkommissionen, der Arbeitsgruppen und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin. In den diesbezüglichen Pflichtenheften ist die Finanzkompetenz der Amtsträger zu definieren, nämlich die wiederkehrenden sowie die einmaligen Ausgaben
- o. Bestimmung der Entschädigungssätze der Fachkommissionen
- p. Ernennung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von Kaminfeger Schweiz
- q. Wahl des Redaktors oder Co-redaktors für die Zeitschrift von Kaminfeger Schweiz
- r. Beschluss über das Erscheinen in der Kaminfeger Schweiz Zeitung von Texten und Inseraten fragwürdiger technischer, fachlicher oder moralischer Natur
- s. Wahl der Vertreter, der Vertreterinnen von Kaminfeger Schweiz im Stiftungsrat der Vorsorgekasse

Art. 18 Delegation der Geschäftsführung und Organisationsreglement

1 Der Zentralvorstand ist befugt, die Geschäftsführung von Kaminfeger Schweiz jederzeit ganz oder teilweise zu delegieren.

2 Der Zentralvorstand erlässt ein Pflichtenheft, das die Geschäftsführung ordnet, die dafür erforderlichen Stellen bestimmt sowie deren Aufgaben und die Berichterstattung regelt.

Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1 Der Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist.

3 Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Zentralvorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für Kaminfeger Schweiz und sorgt für die nötigen Eintragungen im Handelsregister.

2 Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsführer von Kaminfeger Schweiz zeichnen kollektiv zu zweien.

C. Präsidentenkonferenz

Art. 21 Zusammensetzung, Konstitution und Einberufung

1 Die Präsidentenkonferenz von Kaminfeger Schweiz setzt sich aus den Präsidenten der Kantonal- und Regionalverbände und den Präsidenten der permanenten Kommissionen zusammen.

2 Der Zentralvorstand und der Geschäftsführer von Kaminfeger Schweiz nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz teil.

3 Der Vorsitz führt der Zentralpräsident von Kaminfeger Schweiz, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident. Bei Bedarf kann auch ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

4 Die Präsidentenkonferenz wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten von Kaminfeger Schweiz nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr einberufen (Frühjahr und Herbst).

Art. 22 Aufgaben und Beschlussfassung

- 1 Die Präsidentenkonferenz ist das Bindeglied zwischen Kaminfege Schweiz und den Kantonal- und Regionalverbänden. Die Präsidentenkonferenz dient im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben als Konsultations- und Beschlussorgan.
- 2 Die Präsidentenkonferenz bestimmt auf Empfehlung des Zentralvorstandes von Kaminfege Schweiz die Entschädigungssätze der Zentralvorstandsmitglieder und den MEK-Beitragsatz.
- 3 Erlass und Änderung des Reglementes Organisation und Finanzkompetenzen, des Reglementes Mitgliedschaft, des Reglementes der Geschäftsprüfungskommission sowie des MEK-Reglementes.
- 4 Die Präsidentenkonferenz berät über das Budget von Kaminfege Schweiz für das Folgejahr und empfiehlt über dessen Annahme oder Ablehnung zu Händen der Delegiertenversammlung.
- 5 Genehmigung der durch den Zentralvorstand vorgeschlagenen ausserordentlichen Beiträge der Mitglieder, falls spezielle finanzielle Umstände dies erfordern.
- 6 Die Präsidentenkonferenz hat Antrags- und Vorschlagsrecht an die zuständigen Organe von Kaminfege Schweiz.
- 7 In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz Beschlüsse fassen, für die sie der darauf folgenden Delegiertenversammlung von Kaminfege Schweiz Rechenschaft abzulegen hat.
- 8 Bei definitiven und/oder abschliessenden Beschlüssen haben nur die Kantonal- oder Regionalpräsidenten oder deren Vertretungen je eine Stimme. Bei konsultativen Abstimmungen erhalten alle, Präsidenten, Vertretungen und Zentralvorstandsmitglieder, je eine Stimme.
- 9 Die Finanzkompetenzen der Präsidentenkonferenz sind im Organisationsreglement geregelt.

D. Geschäftsprüfungskommission

Art. 23 Wahl, Amtsdauer und Konstitution

- 1 Die Delegiertenversammlung von Kaminfege Schweiz wählt für die Amtsdauer von vier Jahren eine Geschäftsprüfungskommission. Wiederwahl ist zulässig, unter Berücksichtigung einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und 2 von der Delegiertenversammlung von Kaminfege Schweiz gewählten Mitgliedern.

Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Pflichterfüllung und Zielerreichung des Zentralvorstandes mit Blick auf die Vorgaben des Leitbildes und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz von Kaminfege Schweiz.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission hat Einsicht in alle Verbandsakten von Kaminfege Schweiz.
- 3 Sie legt der Präsidentenkonferenz zuhanden der Delegiertenversammlung ihren Bericht vor und beantragt gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen.
- 4 Die Finanzkompetenzen der Geschäftsprüfungskommission sind im Organisationsreglement geregelt.

E. Revisionsstelle

Art. 25 Wahl und Amtsdauer

1 Die Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist beliebig zulässig.

2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn Kaminfeger Schweiz nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt und wenn Kaminfeger Schweiz nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung zu verlangen. Die Delegiertenversammlung muss die Revisionsstelle wählen und darf die Beschlüsse nach Art. 13 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt (Art. 69b ZGB).

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung von Kaminfeger Schweiz nach Gesetz und anerkannten Grundsätzen der Rechnungsprüfung.

2 Sie legt der Präsidentenkonferenz ihren Bericht vor zuhanden der Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz und stellt entsprechend Antrag.

3 Die Revisionsstelle nimmt in der Regel an der ordentlichen Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz teil.

4 Die Finanzkompetenzen der Revisionsstelle sind im Organisationsreglement geregelt.

IV. SCHIEDSGERICHT

Art. 27 Schiedsgericht

1 Rechtsstreitigkeiten über Verbandsangelegenheiten zwischen Kaminfeger Schweiz und seinen Mitgliedern oder zwischen einzelnen Kantonal- oder Regionalverbänden sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch ein Dreierschiedsgericht mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle von Kaminfeger Schweiz endgültig zu entscheiden. Die Beschwerde ans Bundesgericht bleibt vorbehalten.

2 Jede Partei bezeichnet je einen Schiedsrichter; diese verständigen sich innert 3 Tagen auf einen externen und unabhängigen Obmann, der Jurist sein muss und dem bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zusteht. Eine allfällige Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn die eine Partei der anderen innert Frist seinen Schiedsrichter bezeichnet und seine Anträge stellt, worauf die andere Partei innert weiterer 30 Tage seinen Schiedsrichter bezeichnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit.

V. FINANZEN

Art. 28 Haftung für Verbandsverbindlichkeiten

1 Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten von Kaminfeger Schweiz.

Art. 29 Einnahmen

1 Kaminfeger Schweiz finanziert sich in erster Linie aus den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder, aus dem Handel der Geschäftsstelle von Kaminfeger Schweiz, aus Mietzinseinnahmen, aus den Ausbildungs- und Weiterbildungskursen, aus Spenden und Legaten, etc.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Bekanntmachungen

1 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie das Fachorgan von Kaminfeger Schweiz.

2 Mitteilungen an die Mitglieder von Kaminfeger Schweiz erfolgen durch Brief, Fax oder Mail und / oder durch Publikation im Fachorgan von Kaminfeger Schweiz.

Art. 31 Statutenänderungen

1 Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 32 Auflösung von Kaminfeger Schweiz

1 Der Beschluss auf Auflösung von Kaminfeger Schweiz bedarf einer ¾-Mehrheit sämtlicher Delegiertenstimmen.

2 Soweit nicht ein besonderer Liquidator bestimmt wird, besorgt der dannzumal amtierende Zentralvorstand von Kaminfeger Schweiz die Liquidation.

3 Der Liquidationserlös ist wenn möglich auf eine Institution zu übertragen, die sich denselben bzw. vergleichbaren Zwecken widmet. Zu diesem Zweck wird der Liquidationserlös für die Dauer von drei Jahren dem Präsidium des Schweizerischen Gewerbeverbandes treuhänderisch übertragen. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verband mit vergleichbarem Zweck, so ist der Liquidationserlös an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Aktivmitglieder von Kaminfeger Schweiz (nach Massgabe der Anzahl in den Kantonal- und Regionalverbänden) zu verteilen.

Art. 33 Ergänzende Bestimmungen / Auslegungsregel

1 Soweit diese Bestimmungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über den Verein.

2 Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text der Statuten und des Gesetzes massgebend.

Art. 34 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

1 Diese Statuten treten in Kraft mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung von Kaminfeger Schweiz vom 3. Juni 2017 in Neuenburg. Alle vorgängigen Statuten, Reglemente, Weisungen und sonstigen internen Verordnungen, die mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Statuten, nach einer Übergangsfrist von 12 Monaten, aufgehoben.

Neuenburg, den 3. Juni 2017

Der Zentralpräsident:

Marcel Cuenin

Der Geschäftsführer:

Stephan Gisi